



## Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Gaillard Bertrand / Fattebert David

2022-CE-184

### **Mobilitätsgesetz und Zeitplan für die Übernahme von Gemeindestrassen durch den Kanton**

#### I. Anfrage

Mit dem Inkrafttreten des Mobilitätsgesetzes (MobG) am 1. Januar 2023 wird die Revision des Plans des Kantonstrassennetzes konkretisiert. Dieser sieht die Übernahme mehrerer Gemeindestrassen durch den Kanton vor. Nach Artikel 204 Abs. 4 MobG müssen die Eigentumsübertragungen der betroffenen Abschnitte bis zum 31. Dezember 2024 erfolgen.

Soweit wir wissen, wurden die Gemeinden, die ihre Infrastrukturen abtreten müssen, bislang nicht kontaktiert, um einen Plan für die Übertragungen zu vereinbaren.

Im Interesse der Transparenz erlauben wir uns daher, folgende Fragen an den Staatsrat zu richten:

1. Gibt es einen Zeitplan für die Konkretisierung des aktualisierten Plans des Kantonstrassennetzes?
2. Haben die für die Koordination mit den betroffenen Gemeinden notwendigen Vorabkontakte bereits begonnen?
3. Wäre es nicht sinnvoll, die Übertragung der betroffenen Strassen zeitlich auf das derzeit laufende Verfahren zur Vergabe der Lose für die Schneeräumung der Kantonsstrassen abzustimmen?

19. Mai 2022

#### II. Antwort des Staatsrats

Im Anschluss an die Verabschiedung am 5. November 2021 durch den Grossen Rat des Mobilitätsgesetzes, das am 1. Januar 2023 in Kraft treten soll, wurde der Entwurf des Ausführungsreglements ausgearbeitet. Dieser befindet sich bis zum 12. September 2022 in der öffentlichen Vernehmlassung.

1. *Gibt es einen Zeitplan für die Konkretisierung des aktualisierten Plans des Kantonstrassennetzes?*

Es ist vorgesehen, dass das Tiefbauamt nach Inkrafttreten des Gesetzes und seines Ausführungsreglements im Jahr 2023 mit den betroffenen Gemeinden Kontakt aufnimmt. Die ersten Schritte für die Übertragung der von den Grossräten erwähnten Strassen wurden bereits unternommen. So hat die Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt für

den Finanzplan 2023–2026 Beträge für die Integration der 43 km Gemeindestrassen in das kantonale Strassennetz vorgeschlagen, wobei insbesondere ein Betrag für die Zustandserhebung der Fahrbahnen im Jahr 2024 und Beträge für den Unterhalt ab 2025 vorgesehen sind. Diese Beträge müssen im Rahmen der Arbeiten zur Fertigstellung des Finanzplans noch konsolidiert werden.

2. *Haben die für die Koordination mit den betroffenen Gemeinden notwendigen Vorabkontakte bereits begonnen?*

Die Kontakte werden ab 2023 aufgenommen, sobald das Mobilitätsgesetz und sein Ausführungsreglement in Kraft getreten sind. Die Ausführungsbestimmungen auf Reglementsebene werden erst nach Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens für das Reglement und dessen Annahme, die Ende 2022 erwartet wird, bekannt sein.

3. *Wäre es nicht sinnvoll, die Übertragung der betroffenen Strassen zeitlich auf das derzeit laufende Verfahren zur Vergabe der Lose für die Schneeräumung der Kantonsstrassen abzustimmen?*

Das Tiefbauamt ist daran, die Lose für den Winterdienst festzulegen, und wird zu gegebener Zeit die entsprechenden Ausschreibungen im offenen Verfahren durchführen.

23. August 2022